

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M)

GELTUNGSBEREICH

SONSTIGES SONDERGEBIET "PHOTOVOLTAIK" (SO_D.) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE Anlagenhöhe 3 m (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO) max. 0,6

GR MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS, 1 NR, 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO) max. 200 qm

BAUGRENZE ____

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Baugebiet Anlagenhöhe

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

zulässig sind:

SONSTIGES SONDERGEBIET "PHOTOVOLTAIK" (SO_{PV}) GEM. § 11 BAUNVO

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage). 2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Überwachungskameras. 3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 3 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu

einer Höhe von 2,6 m inklusive eines zulässigen Übersteigschutzes zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter und Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 3,5 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Son-

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 200 gm betragen.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errich-

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Die entsprechend gekennzeichneten Zonen werden

gem. § 9 FStrG nachrichtlich übernommen und als

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur

eingeschränkt bebaubar sind festgesetzt. Es gelten die

entsprechenden Hinweise zur Bebaubarkeit mit Photo-

Siehe Plan.

voltaik-Anlagen.

Siehe Plan.

5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGE-SCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUBESCHRÄNKUNGSZONE (100M) UND BAUVERBOTSZONE (40M) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB

6. VERKEHRSFLÄCHE BESON-DERER ZWECKBESTIMMUNG; FELDWIRTSCHAFTSWEG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: 0,4-KV-NIEDERSPANNUNGSFREILEI-

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE A1: Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen flächendeckend extensives Dauergrünland zu entwickeln.

Die Wiesen sind regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser zu mähen. Als Orientierung kann bei zweischüriger Mahd als erster Termin ca. Mitte Juni angesetzt werden. Der zweite Schnitt soll nach etwa acht Wochen Ruhezeit im August erfolgen. Bei einer einmaligen Mahd kann als Orientierungstermin ca. Anfang Juli angenommen werden. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln alle Art sowie den Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Es ist auch eine Extensivbeweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) mit einem Besatz von maximal 1 GVE/ha möglich.

Zur Umwandlung der aktuellen Ackerflächen in Dauergrünland ist zunächst eine Bodenvorbereitung durchzuführen: nach dem Abmähen des bestehenden Vegetationsbewuchses mit Entfernen des Mahdgutes von der Fläche ist der Boden intensiv zu grubbern und für eine Einsaat vorzubereiten (Herstellung Feinplanum). Die Neu-Entwicklung der Wiese kann durch Selbstbegrünung im Rahmen der natürlichen Sukzession, durch Einsaat einer standortgerechten gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Region 9), durch Heumulchverfahren oder Mahdgut-Übertragung mit Frischmulch erfolgen.

Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

9. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Die Überplanung einer FFH-LRT 6510-Wiese in einem Flächenumfang von ca. 4.830 m² sowie das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehende ökologische Defizit von 21.922 ökologischen Werteinheiten soll im unmittelbaren bzw. im dichten Umfeld des Geltungsbereiches (ca. 200 m westlich) erfolgen. Es handelt sich um Teile von vier Wiesenparzellen nördlich des Umspannwerkes, ca. 200 m westlich des Plangebietes, sowie drei Wiesenparzellen im unmittelbaren westlichen Anschluss bzw. eine Parzelle südlich

Die Maßnahmenflächen umfassen folgende Parzellen: • Flur 2, Parzellen 77/2, 76/3, 72/3 und 68/2: jeweils nur nördliche Teile davon,

• Flur 2, Parzelle 93/1, 94/1 und 95/1, • Flur 2, Nr. 397/96

in ca. 10 m Entfernung zum Geltungsbereich.

Die Wiesen sind regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser zu mähen. Als Orientierung kann je nach Witterungsverlauf als erster Mahd-Termin ca. Anfang bis Mitte Juni angesetzt werden. Bei zweischüriger Mahd soll der zweite Schnitt nach etwa acht Wochen Ruhezeit Anfang/Mitte August erfolgen. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Herbiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist zu

Entwicklungsziel ist jeweils eine extensiv genutzte arten- und blütenreiche Magerwiese, die den Vorgaben eines FFH-LRT 6510 in Erhaltungszustand B (derzeitige FFH-LRT 65010-Wiese in EHZ C) bzw. mindestens

Erhaltungszustand C (alle übrigen Wiesen) entspricht.

ein Pflegeumbruch nicht zulässig.

verzichten. Eine Beweidung der Fläche ist ebenso wie

Das beschriebene Pflegeregime der Wiesen ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen sowie der Erhalt der Wiesen im angestrebten Entwicklungszustand sind für die Dauer der Nutzung der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Im Rahmen der entwickelten Kompensationsmaßnahmen können 23.318 ökologische Werteinheiten generiert und damit das im Zusammenhang mit der geplanten PV-Freiflächenanlage entstehende ökologische Defizit von 21.922 öW kompensiert werden. Daneben erfolgt durch die Neuentwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen im Flächenumfang von 5.130 m² sowie die anvisierte Aufwertung des Erhaltungszustandes einer FFH-LRT 6510-Wiese von EHZ C in EHZ B im Flächenumfang von 760 m² die Kompensation des im Rahmen des geplanten Vorhabens entstehenden LRT-

10. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND **FOLGENUTZUNG** GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

11. GRENZE DES RÄUMLICHEN **GELTUNGSBEREICHES**

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

6510-Verlustes auf einer Fläche von insgesamt 4.830 Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zuläs-

sig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,6 m zulässig. Die Abstandsvorgaben gem. Bundesfernstraßengesetz zur Fahrbahn der BAB 8 sind zu beachten. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.

Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, sollte die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten werden.

HINWEISE

- Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m) sind bauliche Anlagen nur unter Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde zulässig. Innerhalb der Bauverbotszone parallel zur BAB 8 dürfen Hochbauten i.S.d. FStrG nur dann errichtet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Photovoltaik-Anlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden (zur Abgrenzung siehe Planzeichnung).
- Baudenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Etwa im Verlauf der Autobahn A 8 nördlich von Hülzweiler, also im Bereich / näheren Umfeld der gesamten Planungsfläche, wird eine römische Straßentrasse vermutet. Dicht südlich davon ist eine römische Siedlungsstelle nur knapp 200 m östlich des Planungsgebietes (bei r. 2559960; h. 5465950) sicher lokalisiert.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
- Durch das Plangebiet verläuft eine 0,4-kV-Niederspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft mbH. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe von Einrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH vor Baubeginn mit der Organisationseinheit R VV, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
- Es liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden baulichen Anlagen auf dem Grundstück hervorgehen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

gen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Ge-

setze und Verordnungen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

• Baunutzungsverordnung in der Fassung der Be-

- kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990
- Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-

S. 706).

- haushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
- (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2549).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

2017 (BGBl. I S. 3370). Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun- (BGBI. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
 - § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358, 2014 I S. 822).
- (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358). • Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni
 - 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014
 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
 - Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002 S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

VERFAHRENSVERMERKE

(§ 2 Abs. 1 BauGB).

(§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen,

wurde am ___.___ ortsüblich bekanntgemacht

Es wird bescheinigt, dass die im r\u00e4umlichen Gel-

tungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen

Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeich-

nungen mit dem Liegenschaftskataster überein-

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unter-

lich ___.__ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufga-

benbereich von der Planung berührt werden kann,

wurden mit Schreiben vom ___.__ frühzeitig

beteiligt und von der Planung unterrichtet und um

Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprü-

fung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert

(§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum

___.__ zur Stellungnahme eingeräumt.

ler" beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

lich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat in

seiner Sitzung am ___.___ den Entwurf gebil-

ligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungs-

planes "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzwei-

• Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus

der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B)

sowie der Begründung, hat in der Zeit vom

___.__ bis einschließlich ___.__ öffent-

• Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hin-

weis, dass Stellungnahmen während der Ausle-

gungsfrist von jedermann schriftlich, zur Nieder-

schrift oder elektronisch per Mail abgegeben wer-

den können, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,

am ___.___ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange sowie die Nachbargemeinden wurden mit

Schreiben vom ___.___ von der Auslegung be-

nachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2

BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____ zur Stellungnahme ein-

• Während der öffentlichen Auslegung gingen sei-

tens der Behörden und der sonstigen Träger öffent-

licher Belange sowie der Bürger Anregungen und

Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorge-

brachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch

den Gemeinderat am ___.__. Das Ergebnis

wurde denjenigen, die Anregungen und Stellung-

nahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2

• Der Gemeinderat hat am ___.__ den Bebau-

ungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hül-

zweiler" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1

BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) so-

Der Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaik-An-

lage Hülzweiler" wird hiermit als Satzung ausgefer-

Satz 4 BauGB).

wie der Begründung.

Der Bürgermeister

wiesen worden.

Schwalbach, den ___.__.

Der Satzungsbeschluss wurde am

ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit

der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB,

ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädi-

gungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2

sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und

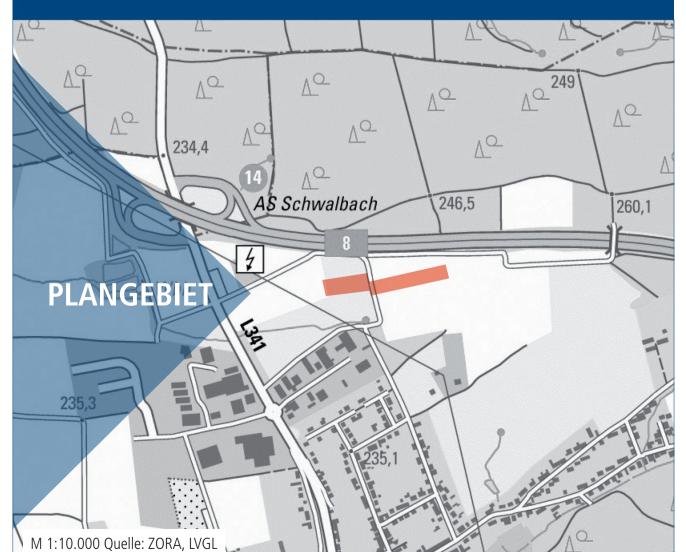
auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hinge-

richtung in der Zeit vom ___. ___ bis einschließ-

- Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsam ___.___ die Einleitung des Verfahrens zur plan "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzwei-Aufstellung des Bebauungsplanes "Freifläler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft chen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler" beschlossen (§ 10 Abs. 3 BauGB).
 - Schwalbach, den ___.__.

Der Bürgermeister

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler Bebauungsplan in der Gemeinde Schwalbach, Ortsteil Hülzweiler



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach

1/201

Stand der Planung: 24.06.2019 **ENTWURF**

Verkleinerung ohne Maßstab

0 10

Maßstab 1:1000 im Original

Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End



Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:

